

Richtervorbehalt. Er ist sogar präzisiert worden. Zwar darf künftig schon bei leichten Sexualstraftaten (Erweiterung des Katalogs der Anlassstraftaten) eine Genomanalyse an Körperzellen des Verdächtigen angeordnet werden. Aber der oder die Richterin muss nun genauer begründen und Tatsachen angeben, aus denen sich ergibt, dass der Beschuldigte auch künftig Taten von einer gewissen Erheblichkeit begehen könnte. Ein wenig erinnert mich das bei allem guten Willen an Kaffeesatzleserei im Interesse größerer Rechtsstaatlichkeit. Ich persönlich hätte es sinnvoll gefunden, wenn man trennen würde zwischen **der zur Klärung eines Tatverdachts nötigen Untersuchung** und der späteren Aufbewahrung und **Speicherung der gewonnenen Daten für künftige Verfahren**. Nur letzteres ist eine unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sensible **Vorratsspeicherung**.

Eignet sich der Richtervorbehalt zur Kontrolle der Vorratsspeicherung?

Bei der Untersuchung zur Klärung eines konkreten Tatverdachts ähnelt die Genomanalyse der Entschlüsselung eines Fingerabdrucks. Bei der Vorratsspeicherung hingegen scheint mir der Vergleich mit dem Fingerabdruck nicht mehr zwingend. Material, das sich für eine Genomanalyse eignet, wird ungezielter an Tatorten hinterlassen als Fingerabdrücke, die auf einen Tatverdächtigen schließen lassen. Der Kreis der für eine Genomanalyse interessanten Personen scheint mir größer zu sein als bei der herkömmlichen Methode der Gewinnung einer Verbrecherdatei. Da außerdem zur Zeit das BKA-Gesetz es erlaubt, bei sog. Kontakt- und Begleitpersonen von Beschuldigten die einmal legal gewonnenen Daten großzügig zu speichern, sehr viel großzügiger als bei anderen Beschuldigten, die frei gesprochen worden sind, entstehen interessante Etikettierungsprobleme. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die Polizei solche Personen als **Kontakt- und Begleitperson** einstuft, die sich in einem sog. »kriminellen Milieu« bewegen. Ich lasse einmal dieses Label unhinterfragt stehen

und fahre fort: Wenn nun deren Dateien lückenloser gespeichert werden als die von anderen Verdächtigen, dann hat das Auswirkungen auf künftige Theorien über Mehrfach- und Intensivtäter. Scheinbar objektiv werden mehrfach gespeicherte Kontakt- und Begleitpersonen (also genau diejenigen, bei denen die Polizei annimmt, dass sie zum kriminellen Milieu gehören) aus einer riesigen Datenmenge herausgefiltert und in eine **Sonderdatei** gesteckt. Praktisch geschieht zwar dasselbe wie früher, aber es geschieht auf höherem Niveau und mit dem Nimbus einer höheren objektiven Wahrheit. Der Computer schreibt nicht zu, er speichert, sortiert und rechnet nur. Ich wünsche mir daher ein effektiveres Kontrollverfahren für die Speicherung der gewonnenen Daten beim BKA, bin aber eher nachsichtig bei der Untersuchung. Hier gibt es gute Gründe, allen Spuren nachzugehen, die man nun einmal hat. Aber sowohl bei der Untersuchung als auch bei der Speicherung der gewonnenen Daten scheint es mir sinnlos zu sein, auf einen verbesserten präventiven Grundrechtsschutz durch einen wie auch immer gearteten Richtervorbehalt zu hoffen. Bei der Untersuchung geht es nicht wirklich um eine Einzelfallabwägung, da der Erfolgsdruck der Überführung so übergroß ist, dass man technische Hilfsmittel kaum verschmähen wird. Auch bei der Speicherung geht es nicht um eine Einzelfallabwägung, sondern um ein regelmäßiges und konsequentes Controlling. Die Prüfung, welche Daten zu welchem Zweck zu speichern und wann sie wieder zu löschen sind, muss permanent möglich sein und muss von ausgebildeten und unabhängigen Spezialisten gemacht werden. Alle Beteiligten haben in dieser Phase der Datenverarbeitung Zeit und könnten sich einem solchen Controlling-Verfahren unterziehen. Dann würde auch der im BKA-Gesetz enthaltene Automatismus entfallen. Präventiver Grundrechtsschutz des Betroffenen kann – so meine These – nicht nur durch einen Richtervorbehalt geleistet werden, sondern er muss durch ein Verfahren der ständigen Überprüfung institutionalisiert werden. Ich fürchte nur, die Zeit ist ungünstig für solche Strukturreformen.

Wie teuer darf Kriminalitätsbekämpfung sein?

■ Hartmut Schellhoss

Der Verfasser plädiert für eine umfassende ökonomische Analyse aller präventiven Anstrengungen zur Rückfallvermeidung und erwartet, dass insbesondere die ambulanten Maßnahmen ihr Geld wert sind. In die Debatte einbezogen möchte er auch nicht monetäre Kosten und Nutzen. Sein Ziel ist es, die gegenwärtig besonders knappen Ressourcen umzuschichten, um den Strafvollzug zu entlasten und gleichzeitig die humanitären Standards (Betreuung, Behandlung) zu verbessern. Wie das alles berechnet werden könnte, lässt er allerdings offen.

Professionelle oder gelegentliche Kriminalpolitiker aller Länder vereinigt ein Tabu: Über Kosten der herkömmlichen oder der propagierten Kriminalitätsbekämpfung wird konsequent geschwiegen.

Tatsächlich hat Kriminalpolitik aber genauso wie beispielsweise Arbeitsmarktpolitik oder Gesundheitspolitik viel auch mit Geld zu tun. Während dort die internen und die öffentlichen Debatten schon lange auch mit differenzierten ökonomischen Argumenten und mit viel Arithmetik geführt werden, finden kriminalpolitische Diskurse in Deutschland (durchaus im Unterschied zu den USA, Großbritannien und Frankreich) immer noch so statt, als käme es auf Geld nur sekundär oder am Rande an. Allenfalls wird diffus auf eine (ja seit je her) angespannte Haushaltsslage hingewiesen, die der Kriminalitätsbekämpfung Grenzen setze, »streckt« man sich nach den ökonomischen Möglichkeiten. Auch die sonst in vielen Politikbereichen eingesetzten Wirtschaftswissenschaftler haben jedenfalls in Deutschland die Kriminalpolitik bisher noch nicht zum Gegenstand umfassender Analysen gemacht.

Warum liegt über der Ökonomie der Kriminalitätsbekämpfung ein Schleier? Kein Kriminalpolitiker will wohl offenbaren, wie viel Steuermittel die Kriminalitätsbekämpfung ihm

nicht wert ist oder wert ist oder wie viel Steuermittel sein Programm auf Kosten welcher anderen öffentlichen Aufgaben wie etwa Bildung erfordern würde. Kriminalpolitische Forderungen, insbesondere solche nach einem Kurswechsel, kommen deshalb (?) vorzugsweise mit reiner Prosa, bisweilen mit Dröhnprosa daher.

Das Kostentabu dürfte im Wesentlichen in dem seit jeher gepflegten allgemeinen moralischen Verhältnis zu Kriminalität begründet sein. Als Legitimation der Kriminalitätsbekämpfung gilt Moral, es geht hier um zentrale gesellschaftliche «Werte». »Jeder Fall von Kriminalität ist ein Fall zuviel«. Vor wenigen Jahren wurde eine Halbierung der Arbeitslosenzahl als großes Ziel ausgegeben. Eine Halbierung der Kriminalitätsmenge hat dagegen (abgesehen von dem früheren Hamburger Vorsitzenden der Partei Rechtsstaatlicher Offensive) noch niemand versprochen. Kein Kriminalpolitiker will der Gesellschaft jedenfalls expressis verbis einen Sockel von Kriminalität zumuten. Von welcher Kriminalität auf wessen Kosten?

Dabei ist eine kriminalitätsfreie Gesellschaft eine Utopie. Denn so dysfunktional Kriminalität auf der einen Seite ist, so hat sie doch auch eine Reihe von Funktionen, die der Gesellschaft nutzen. Schon vor zweieinhalb Jahrhunderten hat B. Mandeville, ei-

ner der Begründer der Nationalökonomie dargelegt, dass öffentliche Wohlfahrt auf privater Untugend beruhe. Psychoanalytiker wie S. Freud oder T. Reik, Sozialpsychologen wie G. H. Mead oder H. P. Dreitzel und Soziologen wie E. Durkheim oder L.A. Coser haben in der Folgezeit auf den Beitrag der Kriminalität zur Kanalisierung antigesellschaftlicher Tendenzen, zur Normverdeutlichung, zur Bildung und Aufrechterhaltung eines Normbewusstseins, zum sozialen Wandel, zur Integration und zum emotionalen Zusammenhalt der Mehrheit hingewiesen.

Auch wirtschaftlich hat Kriminalität eine Kehrseite, wie schon K. Marx dargelegt hat: »Der Verbrecher produziert nicht nur das Verbrechen, sondern auch das Kriminalrecht und damit auch den Professor, der Vorlesungen über das Kriminalrecht hält, und zudem das unvermeidliche Kompendium, worin dieser selbe Professor seine Vorträge als „Ware“ auf den allgemeinen Markt wirft. Damit tritt Vermehrung des Nationalrechts ein.«

Hier wird ein ökonomischer Aspekt der Kriminalität angesprochen, der von Politikern und in der Öffentlichkeit ebenfalls ausgeblendet wird. Neben Strafrechtslehrern, Kriminologen und anderen Sozialwissenschaftlern gibt es zahlreiche Berufsgruppen, deren Existenz sich auf Kriminalität gründet: In Nordrhein-Westfalen: 1.345 Staats- und Amtsanwälte mit den zugehörigen Beamten/Angestellten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, 955 in Straf- und Bußgeldsachen eingesetzte Richter (544 bei den Amtsgerichten, 364 bei den Landgerichten und 47 bei den Oberlandesgerichten) mit den zugehörigen Beamten/Angestellten der einzelnen Dienststufen, 705 Bewährungshelfer, 8.364 Vollzugsbedienstete. Diese Zahlen mit 4,5 multipliziert dürften die Größenordnung für Deutschland abbilden. Die große Zahl zu Strafverfolgungszwecken eingesetzter Polizeibeamter nebst zugehörigem Personal ist allgemein zugänglichen Quellen nicht zu entnehmen. Im privaten Sicherheitsgewerbe sind ca. 150.000 Personen eingesetzt. Hinzu kommt eine insgesamt große Zahl in vielen Produktionszweigen (Talare, Uniformen, Schutzwesten, Waffen, Kraftfahrzeuge, Bewegungsmelder, Tresore, Schließanlagen,

sonstige Sicherheitsanlagen etc.) Beschäftigter. Weiter sind zu nennen in der einschlägigen Versicherungswirtschaft Beschäftigte. Hinzu kommen weitere mittelbar oder teilweise durch Kriminalität Beschäftigte wie beispielsweise Journalisten insbesondere bei Boulevardblättern, Verfasser und Verleger von Kriminalromanen, Drucker, in der Papierindustrie Beschäftigte, Schauspieler und Regisseure zahlloser Filme.

Insgesamt betrachtet dürfte der economy crime complex eine ansehnliche Zahl von Personen und Firmen umfassen, deren beruflich erzieltes Einkommen und deren Gewinn Kriminalität voraussetzt. Die Steuereinnahmen für diesen Sektor werden bei den Finanzämtern ganz erheblich zu Buche schlagen. Ohne Kriminalität würden die zugehörigen Produktions- und Dienstleistungszweige drastisch abgebaut, die ohnehin kritischen Arbeitslosenzahlen würden erheblich ansteigen und die Steuereinnahmen kräftig sinken. Die ökonomischen Auswirkungen einer deutlich verbesserten Inneren Sicherheit könnten – wie bei einer militärischen Abrüstung (Äußere Sicherheit) – nur unter großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten durch Konversionsmaßnahmen aufgefangen werden.

Das sind Gedankenspiele. Aber sie vermitteln einen Eindruck, dass große Ressourcen an den Umgang mit Kriminalität gebunden sind. Der Umfang der vom Staat hier eingesetzten finanziellen Mittel ist für die Öffentlichkeit weitgehend eine Unbekannte. So kann ein öffentlicher Diskurs nicht stattfinden. Der Haushaltspunkt jedenfalls des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bildet die Ausgaben für die Polizei nur als Ganzes und nicht gesondert für den Bereich der Strafverfolgung ab. Dem Haushaltspunkt des Justizministeriums NRW lassen sich Daten zu den Kosten der Kriminalitätsbekämpfung nur in etwa entnehmen. Eine 2002 gehaltene Rede des damaligen Justizministers dieses Landes vermittelte wenigstens einige grobe Angaben. Danach dürften hier im Jahr 2001 (in etwa) Ausgaben angefallen sein für Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeit: 450 Mio. Euro, für den Strafvollzug: 520 Mio. Euro, für die Bewährungshilfe: 40 Mio. Euro, für einschlägige Ver-

sorgungsbezüge, Beihilfen und IT-Maßnahmen: 250 Mio. Euro.

Das waren insgesamt 1,3 Milliarden Euro (42 % des Justizhaushalts). Diese stolze Summe auf die Bevölkerungszahl des Landes Nordrhein-Westfalen umgelegt ergibt durchschnittlich ca. 72 Euro pro Einwohner und Jahr. Nach diesem Maßstab wird der Steuerzahler in NRW durch die Kriminalitätsbekämpfung allein mit Justizmitteln zwar nicht übermäßig belastet, es bleibt aber zu fragen, inwieweit die Mittel *auch* ökonomisch sinnvoll eingesetzt werden. Es stellt sich also die Kosten-Nutzen-Frage. Zunächst auf die monetäre Ebene beschränkt (eine Einbeziehung nicht monetärer Kategorien wäre der nächste Schritt).

Auch diese Frage ist offen. Immer noch wird in NRW (und – soweit bekannt – in den übrigen Ländern) im Justizministerium auf einen entsprechenden Fachmann, also einen Betriebs- oder Volkswirt im Haushalts- bzw. Controllingbereich verzichtet. Mit den Justizhaushalten werden seit der Bismarckschen Reichsgründung bis heute ausschließlich Verwaltungsjuristen und Beamte des gehobenen Justizdienstes befasst. So erschöpfen sich die Haushaltspläne in ihren kriminalpolitisch relevanten Teilen im Wesentlichen in Fortschreibungen vorangegangener Pläne nach kameralistischen/ haushaltrechtlichen Kriterien. Kosten – Nutzen – Gesichtspunkte finden keinen Eingang. Noch nicht einmal zu Kostenstrukturen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeiten, strafgerichtlicher Entscheidungen oder der Strafvollstreckung gibt es differenzierte Erkenntnisse.

Für die Vollstreckungsbereiche Strafvollzug und Bewährungshilfe in NRW gibt es wenigstens Grundinformationen. Die Gesamtausgaben für die Bewährungshilfe beliefen sich hier im Jahr 2003 auf ca. 41.812.000 Euro.

Die (nicht näher aufgeschlüsselten) Ausgaben für den Strafvollzug beliefen sich in NRW im Jahr 2002 auf ca. 570.000.000 Euro (Einnahmen berücksichtigt).

Auf eine von der Bewährungshilfe betreute Person (am 1.9.2002: 46.082) entfielen in NRW im Durchschnitt pro

Jahr ca. 907 und pro Tag ca. 2,5 Euro Ausgaben der Justiz. Das sind immens niedrigere Beträge als bei der Alternative zur Bewährungshilfe, nämlich dem Vollzug von Freiheits-/Jugendstrafen bis zu 2 Jahren Dauer. Die Kosten je Gefangenem (Durchschnittsbelegung: 17.756, davon 12.420 Strafgefange im Erwachsenenvollzug und 1.451 im Jugendvollzug) und Hafttag beliefen sich in NRW im Jahr 2002 auf ca. 87 Euro. Diese Angabe wird vom Justizministerium jedoch nur pauschal ermittelt, d.h. sie gilt für alle Haftarten und schließt damit auch die weniger kostenintensiven Fälle von Untersuchungshaft (Jahresdurchschnitt 2002: 3.814 Fälle), Ersatzfreiheitsstrafe (754 Fälle), Jugendarrest (146 Fälle) und Abschiebehalt (599 Fälle) mit ein. Bleibt dies unberücksichtigt, kostet eine fünfjährige Bewährungsaufsicht (dies ist nicht der Regelfall, in der Masse der Fälle wird eine dreijährige Dauer gerichtlich festgelegt) mit ca. 4.560 Euro sehr viel weniger als ein Vollzug

- einer zweijährigen Freiheitsstrafe – ca. 63.500 Euro –
- einer einjährigen Freiheitsstrafe – 31.760 Euro – und auch
- einer halbjährigen Freiheitsstrafe – 15.880 Euro –

Bereits nach 52 Tagen werden im Strafvollzug die Kosten einer fünfjährigen Bewährungsaufsicht erreicht; noch wesentlich kostengünstiger ist allerdings die Aussetzung einer (Rest-) Strafe zur Bewährung ohne Anordnung von Bewährungsaufsicht. Ob dies bei der gerichtlichen Praxis nun eine wesentliche Rolle spielt oder nicht, im Ergebnis sind deren Entscheidungen kosten-»bewusst«: Seit vielen Jahren wird in NRW wie im übrigen Bundesgebiet von der Möglichkeit einer Straf(rest)aussetzung zur Bewährung so häufig Gebrauch gemacht, dass die Zahl der Klienten der Bewährungshilfe ungefähr dreimal so groß ist wie die Zahl der Strafgefangenen.

So eindeutig der pauschale Kostenvergleich zwischen den Alternativen Bewährungshilfe und Strafvollzug ausfällt, der Nutzen beider Maßnahmen bleibt bisher im Dunkeln. Für »Nutzen« sind eine Reihe operationaler Definitionen vorstellbar. Empirisch am einfachsten zu klären wären die monetären Folgen von Rückfälligkeit nur für die Justiz. Im Idealfall gibt es nach Abschluss der Strafvollstreckung kein weiteres Ermittlungsverfahren mit evtl. weiteren Folgekosten, also je-

denfalls mittelfristig eine »Einsparung« hierfür benötigter Ressourcen. Es ist aber schon viel buchstäblich gewonnen, wenn Häufigkeit und Schweregrad von Rückfällen abnehmen.

In der Justiz werden zwar für zahlreiche Strafrechtspflege- und Strafvollzugsstatistiken regelmäßig oder aus besonderem Anlass Daten erhoben. Es fehlen jedoch gezielte Erhebungen zur späteren Kriminalität nach Beendigung des Falles für die Justiz. Es gibt nicht einmal annäherungsweise brauchbare Daten zur späteren Rückfälligkeit. Für die Bewährungshilfe ist immerhin bekannt, dass von den beendeten Aufsichtsfällen eines Jahres ca. 30 % negativ (durch Widerruf, ganz überwiegend wegen neuer Straftaten) enden; die mit diesen Fällen verbundenen Justizausgaben sind also verloren. Damit ist über die spätere Rückfallhäufigkeit in diesen Fällen oder in den Fällen einer positiver Beendigung der Bewährungsaufsicht (Straferlass, Ablauf der Unterstellungszeit, Aufhebung der Unterstellung, Tilgung des Schuld spruchs) noch nichts gesagt. Auch solche Angaben wären für einen Vergleich mit den Auswirkungen des Strafvollzugs erforderlich. Annäherungsweise wäre eine Klärung dann möglich, wenn es verlässliche Rückfalldaten für die betreffenden Verurteilengruppen gäbe. D.h. für einzelne Verurteilungsjahrgänge müssten für die Maßnahmen Bewährungsaufsicht und Strafvollzug Daten vorliegen, wieviele Personen danach in welchem Zeitraum und mit welcher Häufigkeit und Deliktschwere wieder straffällig geworden sind (verurteilt wurden). Kriminalpolitisch sinnvoll wäre eine solche Statistik auch für anderen Sanktionen, insbesondere für zu Geldstrafe Verurteilte. Den amtlichen Statistiken ist das alles nicht zu entnehmen. Seit vielen Jahren arbeitet das Bundesjustizministerium im Verbund mit dem Statistischen Bundesamt und mehreren kriminologischen Universitätsinstituten an einer aussagekräftigen Rückfallstatistik der genannten Art. Die Bemühungen sind noch nicht abgeschlossen.

Es scheint bisher keinen Kriminalpolitiker zu stören, dass schon für eine nur rudimentäre Kosten-Nutzen-Analyse bei Bewährungshilfe und Strafvollzug die Daten fehlen.

Die Rationalität des Mitteleinsatzes ist nicht gefragt. Dies gilt für den Status quo und für legislatorische Überlegungen. Gerade in Zeiten großer Verknappung finanzieller Ressourcen läge es auf der Hand, z.B. der Frage nachzugehen, ob der Anwendungsbereich der Strafauersetzung zur Bewährung nicht erweitert werden könnte. Ergebnis könnte es ja sein, dass der bisher vom Strafvollzug erreichte Resozialisierungserfolg in gleich gelagerten Fällen von der Bewährungshilfe kostengünstiger erreicht oder gar übertroffen würde. Eine solche Erkenntnis sollte selbstverständlich nicht die Entscheidung über eine solche Reform dominieren, sie würde aber doch die Grundlagen für eine entsprechende Entscheidung um eine jedenfalls in diesen finanziell beanspruchten Zeiten unverzichtbare Dimension erweitern. Sinnvoll wäre es auch zu prüfen, ob mit einer bestimmten zusätzlichen Investition in den überlasteten Strafvollzug oder durch einen bestimmten Ausbau der Bewährungshilfe die Rückfälligkeit in einem solchen Maße reduziert werden könnte, dass die zusätzliche Investition sich rechnet. Aber, hier beginnt schon das Dilemma, der Justiz fehlen auch die Maßstäbe dafür, wie Vollzug oder Bewährungshilfe ausgestattet sein sollten. Schon auf eine Aufgabenanalyse gestützte Personalbedarfsberechnungen sind in diesen Bereichen ebenfalls ein Tabu.

Kosten-Nutzen-Analysen wären auch in anderen Bereichen der Strafjustiz sinnvoll und geboten. Dies gilt jedenfalls für gegebene und vorstellbare oder vorgeschlagene Alternativen. Hier bieten sich bereits schlichte Kostenvergleiche an. Beispiele: Was kostet (durchschnittlich) bei der Staatsanwaltschaft ein durch Einstellung mit Auflage abgeschlossenes im Vergleich zu einem entsprechenden mit Strafbefehlsantrag beendeten Verfahren? Wie sieht der Kostenvergleich zwischen einem durch Strafbefehlsantrag und einem entsprechenden durch Anklage beendeten Verfahren aus? In diesem Zusammenhang: Was kostet ein Tag Hauptverhandlung bei den einzelnen Spruchkörpern? Ist ein Verfahren mit Täter-Opfer-Ausgleich für die Justiz insgesamt (auch zivilrechtliche Verfahren berücksichtigt) kostengünstiger als ein entsprechendes Verfahren ohne Täter-Opfer-Ausgleich? Ist es kostengünstiger, die Zahl bisher als uneinbringlich festge-

stellter Geldstrafen durch mehr Personaleinsatz und -schulung zu reduzieren, als Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder deren Abwendung mittels gemeinnütziger Arbeit zu organisieren? Was kostet eine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr im Vergleich zu einer geeigneten ambulanten Alternative (z.B. betreutes Wohnen)? Und aktuell: Was kostet eine kurze Freiheitsstrafe mit oder ohne Strafauersetzung zur Bewährung im Vergleich zu der beabsichtigten Alternative einer Ableistung gemeinnütziger Arbeit? Die zur Beantwortung solcher Fragen benötigten Daten fehlen nach wie vor. Mit informierter Willkür lässt sich erwarten, dass solche Kostenvergleiche Einsparpotenziale nachweisen würden.

Hier soll nicht einem betriebswirtschaftlichen Vorrang bei der Kriminalpolitik (»Tyrannie der Ökonomie«) das Wort geredet werden. Plädiert wird nur für eine Prüfung auch der ökonomischen Rationalität des Mitteleinsatzes und für eine öffentliche Debatte auch solcher Fragen. In die Debatte sind einzubeziehen auch Kosten und Nutzen außerhalb des Justizbereichs sowie nicht monetäre Kosten und Nutzen. Ziel sollte es sein, die gegenwärtig besonders knappen Ressourcen umzuschichten für einen Ausbau insbesondere ambulanter Alternativen und humanitärer Standards (Betreuung, Behandlung) der Strafjustiz. Und: Die Ökonomie sollte nicht denen überlassen bleiben, die bisher ein jedenfalls in Deutschland noch heimliches »Curriculum« marktwirtschaftlicher Steuerung der Kriminalität entwickeln: Steigerung der Kriminalitätsnachfrage durch Abbau von -(legalen) Alternativen wie Arbeit, Sozialhilfe etc., Reduzierung des Kriminalitätsangebots durch Sanktionsverschärfung, mehr Sicherheitstechnologie etc. Das Ganze ideologisch verschleiert (moralische Legitimation) und mit dem Druck leerer Staatskas sen begründet. Jedenfalls wird auch die Kriminalpolitik, wie in anderen Politikbereichen längst Normalität, offener auf den betriebswirtschaftlichen Prüfstand gestellt werden. Hierauf sollten sich gerade die Kriminalpolitiker vorbereiten, denen es um eine im Kern auch sozialen/humanitären Standards verpflichtete Strafjustiz geht. Denn schon jetzt wird der Strafvollzug als »Luxusknast« oder »Hotelvollzug« diffa-

miert. Am einfachsten durch outsourcing »können« die Kosten eines Strafgefangenen pro Tag in Höhe von derzeit ca. 87 Euro deutlich reduziert werden – es müssten »nur« bei gleicher Belegungszahl Standards, Personal und Haftplätze abgebaut werden; die Zeche wäre wie bei der Gesundheits- oder Rentenreform von den so genannten kleinen Leuten zu zahlen. Entsprechendes ließe sich bei der Bewährungshilfe »erreichen«, etwa durch deren Privatisierung, wie sie in Baden-Württemberg (ohne vorherige vergleichende Kostenanalyse) beabsichtigt ist.

Mit informierter Willkür ist zu erwarten, dass bei einer Preisgabe sozialer/humanitärer Standards die Strafvollstreckung für die Justiz wahrscheinlich keineswegs kosten günstiger als derzeit wäre, weil dies sich auf die Rückfallwahrscheinlichkeit negativ auswirken würde. Voraussichtlich würden auch in Sozialhaushalten von Kommunen und Kreisen zusätzliche Kosten anfallen. Auch dies könnte und sollte näher geklärt und offen gelegt werden.

Wieviel Geld bei der Strafjustiz unter Bewahrung und Ausbau der humanitären Standards besser eingesetzt werden könnte – die Kriminalitätsbekämpfung wird immer viel mehr kosten als von J. Swift vorgeschlagen. Er hatte die englische Kriminalpolitik im beginnenden 18. Jahrhundert in »Gullivers Reisen« mit einem alternativen Finanzmodell konfrontiert: Wer in Lilliput »ausreichend beweisen kann, dass er die Gesetze seines Landes dreieinhalb Monate hindurch streng befolgt hat, darf je nach seinem Stand und seinem Lebensverhältnissen bestimmte Vorrechte beanspruchen. Er erhält außerdem eine Summe Geldes aus einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Fonds und wird zum »Snipall« oder »Gesetzes treuen« ernannt Ein Titel, der seinem Namen hinzugefügt wird, aber nicht vererblich ist. Und diese Leute hielten es für einen ungeheuren Mangel an Staatsklugheit, daß, wie ich ihnen erzählte, die Einhaltung der Gesetze bei uns nur durch Strafen erzwungen würde, daß aber von Belohnung nie die Rede sei.«

Dr. Hartmut Schellhoss,
Lotharstr. 9, 50937 Köln;
hartmut.schellhoss@koeln.de